

Aktuelle Entwicklungen in der Europäischen Debatte um die Deregulierung reglementierter Berufe

Dr. Dirk Michel

Europäisches Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln

Thesen

1. Vergütungssysteme Freier Berufe

1. Die gesetzlichen Vergütungsordnungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und die Heilberufe sowie die Regelungen der HOAI bilden eine angemessene Grundlage für die Honorierung freiberuflicher Dienstleistungen. Sie sichern eine die Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigende Vergütung.
2. Mindestgebühren sollen vorwiegend der Qualitätssicherung freiberuflicher Dienstleistungen dienen. Bei vergleichbarer Problemlage werden Mindestgebühren für freiberufliche Dienstleistungen im deutschen Recht allerdings nicht einheitlich als Instrumentarium herangezogen.
3. Gegen die Erforderlichkeit der Qualitätssicherung durch Mindestgebühren sprechen gewichtige Argumente. Erstes Indiz ist der weitgehende Verzicht auf Mindestgebühren im europäischen Rechtsvergleich sowie die uneinheitliche Regelung im deutschen Recht. Entscheidend ist die Frage, ob die notwendige Qualität nicht schon durch berufsrechtlich normierte Qualitätsstandards, die Haftungsverpflichtung bei Qualitätsmängeln sowie der Gefahr eines Reputationsverlusts bei ständigen Qualitätsunterschreitungen gewährleistet wird.
4. Die Regelungen der HOAI verstoßen nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit, da sie die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von ihrem Regelungsbereich ausnehmen. Die Vereinbarkeit der Regelungen der Steuerberatervergütungsverordnung mit der Dienstleistungsfreiheit ist hingegen zweifelhaft.
5. Gesetzliche Mindestgebühren sind ein Eingriff in die Niederlassungsfreiheit. Die Rechtfertigung des Eingriffs ist abhängig von ihrer Erforderlichkeit. Die Zulässigkeit der derzeitigen Ausgestaltung der Steuerberatervergütungsverordnung und der HOAI ist entscheidend von der Frage abhängig, ob bei den betroffenen Tätigkeiten durch Mindestgebühren tatsächlich eine notwendige Qualitätssteigerung erreicht wird.
6. Die langfristige Rechtsentwicklung dürfte hin zu subsidiären Honorar- und Vergütungsordnungen gehen, die durch eine Parteivereinbarung abgedungen werden können. Der Schutz der Vertragspartner wird in diesem Fall durch die allgemeinen zivilrechtlichen Instrumentarien sowie durch berufsrechtliche Regelungen zur Angemessenheit der Vergütung und zur Qualitätssicherung erfolgen.

2. Gesellschaftsrecht der Freien Berufe

7. In Zukunft dürfte für alle Freien Berufe die interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen der Berufsaufsicht einer Berufskammer unterliegenden Freiberuflern gestattet werden, soweit den Berufsangehörigen ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
8. Gesetzliche Mehrheitsklauseln sind rechtspolitisch umstritten, da sie eine Mehrfachqualifikation mindestens eines Gesellschafters erfordern. Ein mittelfristiger Verzicht auf die Mehrheitserfordernisse erscheint möglich, soweit die Einhaltung der jeweiligen Berufsrechte durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.
9. Eine Entwicklung hin zur Zulassung von Minderheitsbeteiligungen durch nicht berufsangehörige Dritte in allen Freien Berufen erscheint denkbar. Der Zulassung von Mehrheitsbeteiligungen nicht berufsangehöriger Dritter und damit eine Aufgabe des Fremdbesitzverbotes stehen hingegen noch erhebliche Bedenken entgegen. Die Erfahrungen mit den sog. *Alternative business structures* in England und Wales sowie Schottland könnten langfristig zu einer Neubewertung der Frage führen.

3. Selbstverwaltung der Freien Berufe

10. Das Konzept der Selbstverwaltung kann in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als freiberufliches Organisationsprinzip identifiziert werden.
11. In Deutschland hat sich die freiberufliche Selbstverwaltung als effektives Organisationsmodell etabliert, welches einerseits dem Freiheitsrecht der Berufsangehörigen und andererseits dem Prinzip der Unabhängigkeit und der Gemeinwohlbindung Freier Berufe optimal Rechnung trägt.
12. Problematisch für die Selbstverwaltung ist ein Dualismus von Regulierung und Überwachung einerseits und Interessenvertretung andererseits. Durch die geteilte Aufgabenwahrnehmung von Berufskammern und Berufsverbänden in Deutschland werden eventuelle Interessenkonflikte ausgeschlossen.